

Anhang Teil A – Förderung nichtstaatlicher Wasserbauvorhaben

Ergänzungen zu den Regelungen der Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWAs 2025)

¹Hinweis: Werden Mittel des Bundes im Rahmen der RZWAs 2025 bewilligt, so können ergänzende Bestimmungen notwendig werden. ²Diese werden mit dem Zuwendungsbescheid gemäß Nr. 9 festgelegt.

Zu Nr. 3 Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungen können in Abweichung zu Nr. 3 erhalten:

- Wasser- und Bodenverbände und
- Landschaftspflegeverbände.

²Werden Zuwendungen nichtkommunalen Trägern gewährt, so gelten anstelle der für kommunale Träger geltenden Bestimmungen die entsprechenden Regelungen der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) sowie der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Zu Nr. 4 Zuwendungsvoraussetzungen

¹In Abweichung zu Nr. 4.2 können Gewässerpflege- und Unterhaltungsmaßnahmen nach Nr. 2.1.3, 2.1.4 sowie Vorhaben zur Beseitigung von Hochwasserschäden nach Nr. 2.1.5 auch nach bereits erfolgtem Vorhabenbeginn gefördert werden. ²Zu beachten ist:

- Eine Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ist nicht erforderlich.
- Die Antragsunterlagen für Zuwendungen sind spätestens drei Monate nach Vorhabenbeginn dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) vorzulegen.
- Der Vorhabenbeginn darf zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Förderprogramm nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.

³Ausbauvorhaben zur Erstellung oder Verbesserung des Hochwasserschutzes bebauter Gebiete nach Nr. 2.1.1 werden nur gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben mehr als 50 000 Euro betragen.

²Vorhaben nach Nr. 2.1.2 bis 2.1.8 werden nur gefördert, wenn die zu erwartenden Zuwendungen 5 000 Euro übersteigen.

⁴Vor der Beantragung einer Zuwendung nach Nr. 2.1.7 hat ein Abstimmungsgespräch zwischen WWA und dem Zuwendungsempfänger zu erfolgen.

Zu Nr. 5.1 Art der Zuwendung

Zuwendungen werden kommunalen Trägern projektbezogen im Wege der Anteilfinanzierung als Zuweisungen, den nichtkommunalen Trägern als Zuschuss gewährt.

Zu Nr. 5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind in Ergänzung zu Nr. 5.2:

- Ausgaben für die Bautafel und
- Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen können pauschal mit einem Zuschlag von 15 % auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden; die Ausgaben für den Grunderwerb werden bei der Berechnung des Zuschlags nicht einbezogen; bei Investitionsausgaben über fünf Millionen Euro beträgt der Zuschlag 10 %.

²Zuwendungsfähig sind in Ausnahme zu Nr. 5.3:

- der Grundstückwert beim Grunderwerb im Rahmen von Vorhaben nach Nr. 2.1.2 und

- Ausgaben für Leistungen bei Vorhaben nach Nr. 2.1.2, 2.1.3, 2.1.4 und 2.1.5, bei denen das WWA ausdrücklich zugestimmt hat (nur tatsächliche Bau- und Unterhaltungsarbeiten); die Zuwendungsfähigkeit von Ausgaben für diese Leistungen wird mit 28,00 Euro pro Stunde als zuwendungsfähig anerkannt.

Zu Nr. 5.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben

Nicht zuwendungsfähig sind in Ergänzung zu Nr. 5.3:

- Ausgaben für die Unterhaltung sowie für die Instandsetzung bestehender Anlagen infolge ungenügender Unterhaltung oder unsachgemäßer Benutzung und
- Baunebenkosten, unbeschadet der Ausgaben für die Bautafel sowie für Architekten- und Ingenieurleistungen (siehe Nr. 5.2.1.1 und Nr. 5.2.1.2).

Zu Nr. 5.4 Höhe der Zuwendung

¹Die Zuwendung wird berechnet als Produkt aus den zuwendungsfähigen Ausgaben und dem Zuwendungssatz. ²Der Anteil aller Zuwendungen (auch aus anderen Förderprogrammen) darf 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen. ³Ausnahmen sind für die Ausbautvorhaben nach Nr. 2.1.2 möglich.

⁴Vorhaben im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit werden bevorzugt gefördert. ⁵Die Fördersätze für die Fördergegenstände nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.8 werden vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) mit separatem Schreiben bekannt gegeben.

Zu Nr. 7 Anmeldung von Vorhaben zur Aufnahme in ein Förderprogramm

Der Zuwendungsantrag nach Nr. 8.1 gilt auch als Anmeldung zum Förderprogramm.

Zu Nr. 8 Zuwendungsanträge

Ergänzend zu Nr. 8.1 Antragsverfahren:

¹Zuwendungsanträge können nur für Vorhaben eingereicht und bearbeitet werden, für die die Baureife gegeben ist (bei Bauvorhaben: öffentlich-rechtliche Genehmigung, Grundstücksverfügbarkeit, im Haushaltsplan des Vorhabenträgers enthalten).

²Sollte bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheides (bzw. der Zusage zum vorzeitigen Vorhabenbeginn) die Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens erfolgt sein, kann nicht davon ausgegangen werden, dass ein Anspruch auf die vorgezogene Bearbeitung des Zuwendungsantrages besteht.

Ergänzend zu Nr. 8.2 Antragsunterlagen:

Für Vorhaben nach Nr. 2.1: Übersicht über die finanziellen Verhältnisse des Vorhabenträgers (Muster 2 zu Art. 44 BayHO) nur auf Anforderung

Für Vorhaben nach Nr. 2.1.1, die Teil eines Gesamtvorhabens sind, gilt ein vorliegendes Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzept nach Nr. 2.1.7 mit beschlossener Vorzugsvariante (Gesamtkonzept für HQ100 + 15 %-Schutz) als Entwurf für das Gesamtvorhaben. zweifach

Für die Vorhaben, die Teil eines Gesamtvorhabens sind, ist ein Beschluss des zuständigen Organs des Zuwendungsempfängers, das Gesamtvorhaben durchführen zu wollen, erforderlich.

Zu Nr. 9 Zuwendungsbescheid

Für den Fall, dass der Vorhabenträger ein Wasser- und Bodenverband oder Landschaftspflegeverband ist, sind anstelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) die ANBest-P in die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheids mit aufzunehmen.

Zu Nr. 10 Bewilligung und Auszahlung der Zuwendungen

Der Mindestrückbehalt beträgt 15 % der Zuwendungen.

Zu Nr. 12 Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung

Behandlung von Mehrausgaben:

¹Erkennbare wesentliche Mehrausgaben sind bei der Bewilligungsbehörde umgehend anzuzeigen. ²Die Anerkennung von Mehrausgaben erfolgt im Rahmen der Prüfung des Verwendungsnachweises.

³Erhöhungen der Bauausgaben bei plankonformer Ausführung können grundsätzlich nach Vorlage des Verwendungsnachweises gefördert werden. ⁴Dieser Grundsatz steht unter dem Vorbehalt ausreichend verfügbarer Haushaltsmittel. ⁵Notwendige Abweichungen von diesem Grundsatz werden vom StMUV zentral und für alle Vorhaben gültig festgelegt. ⁶Auf die vorab zu erfüllenden Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers nach Nr. 5 ANBest-K wird hingewiesen.